Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 4242.) Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855.

Es wird an Brückgeld entrichtet:

		Tarifsatz.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:			
	1) zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	.	2	.
	2) zum Fortschaffen von Lasten,			
	a) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier........................	.	2	.
	b) von unbeladenem, für jedes Zugthier.........	.	1	.
	3) von einem Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen....................	.	.	2
II.	von unangespannten Thieren:			
	1) von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, imgleichen von jedem Stück Rindvieh oder Esel........................	.	1	.
	2) von einem Fohlen, Kalb, Schwein, Schaaf, Lamm oder einer Ziege................................	.	.	2

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1855.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen; ferner von den für die Landwehr-Kavallerie bestimmten oder zur Revision der Militairbehörde vorzuführenden Pferden und den zu deren Beförderung nöthigen Beipferden, auf Vorzeigung der vorgeschriebenen Zeugnisse;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren; Polizei- und Steuer-Beamte, welche in Uniform sind, bedürfen jedoch keiner Freikarten;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

9) Hinsichtlich der durch spezielle Rechtstitel begründeten Befreiungen oder Erleichterungen in Betreff der Entrichtung des Brückgeldes wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Zu-

Zusätzliche Vorschriften.

1) Jeder, welcher ein bespanntes Fuhrwerk oder unangespannte Thiere führt, muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückgeld zu entrichten.
   Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

2) Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerkes werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

3) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Brückgeldhebung zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

4) Unsichere oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Sanssouci, den 4. Juni 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4243.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855. bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, auf Grund der zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten unter dem 4. April 1853. geschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1857. wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

	Nach dem 14 Thaler-Fuße.		Nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht
1) Zucker:	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Pfund.
a) Brod- und Hut-Kandis-Bruch oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Zentner	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	.	8	45	
2) Syrup:					
vom Zentner	2	.	3	30	11 in Fässern.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)